

„Goldgrube“

Der Gastronom G ist Eigentümer eines in der Nähe von Potsdam stehenden Bauernhauses. Hier betreibt er ein Restaurant, das sich wegen seiner regionalen Küche und den äußerst moderaten Preisen großer Beliebtheit erfreut. Die Tatsache, dass das Restaurant für G zu einer wahren „Goldgrube“ geworden ist, lässt seinem Erzfeind A keine ruhige Minute. A, der seit Jahren eine tiefe Feindschaft gegenüber G hegt, möchte diesem unbedingt einen Schaden zufügen. Nach einiger Überlegung kommt dem A, der sich selbst die Hände nicht schmutzig machen möchte, die rettende Idee. Er ruft den hochverschuldeten B an und spiegelt diesem wahrheitswidrig vor, ein ihm bekannter Gastronom (G) wolle seine Versicherung betrügen. Um dies zu bewerkstelligen, habe der G ihn gebeten sich mit B in Verbindung zu setzen und diesen zu bitten, sein Restaurant anzuzünden. Für diese Mitwirkung würde auf B später eine angemessene Belohnung warten.

Gleich nach dem Telefongespräch begibt sich B zu dem Restaurant. In einem Gebüsch bezieht er zunächst Stellung und wartet bis alle Gäste und Angestellten das Restaurant verlassen haben. Als niemand mehr zu sehen ist, bricht er gegen 1.20 Uhr in das Gebäude ein und legt Feuer. B will, das A dadurch die Versicherungssumme kassieren kann und verspricht sich selbst einen nicht unerheblichen Anteil daran.

Als die Flammen bereits aus den Fenstern schlagen, kommt zufällig ein Passant vorbei. Dieser ruft über sein „Handy“ die Feuerwehr an und meldet den Brand. Diese trifft bereits nach 5 Minuten ein und löscht das Feuer.

Der völlig fassungslose G meldet noch am nächsten Tag seiner Versicherung vorschriftsmäßig den Schaden. Noch bevor der gesamte Sachverhalt durch die Strafverfolgungsbehörden aufgedeckt werden kann, zahlt die Versicherung die Brandentschädigungssumme an G aus.

| Bürgerliches Recht | Strafrecht | Öffentliches Recht |

| Klausur Nr. xx | Sachverhalt | Lösung |

| Seite 2 von 2 |



Wie hat sich B strafbar gemacht?



Prozessuale Zusatzfragen:

Frage 1: Wenige Wochen nach dem Vorfall wird B von der Polizei zur Vernehmung geladen. Daraufhin nimmt B sich einen Rechtsanwalt. Dieser rät ihm, bei der polizeilichen Vernehmung nicht zu erscheinen. Darf B diesem Ratschlag folgen?

Frage 2: Der eifrige Strafverteidiger des B hat nunmehr in Erfahrung gebracht, dass demnächst der A als Mitbeschuldigter im Ermittlungsverfahren richterlich vernommen werden soll. B, der bei der Vernehmung des A unbedingt zugegen sein möchte, fragt seinen Verteidiger, ob ihm die Anwesenheit gestattet ist. Wie wird die Antwort des Verteidigers ausfallen?